

|  |  |
| --- | --- |
| Landkreis Osnabrück ⋅ Postfach 25 09 ⋅ 49015 Osnabrück | Die Landrätin |
|  |  |
| **An die****Redaktion** | **Referat für Assistenz****und Kommunikation****-Pressestelle-**Datum: 28.4.2020Zimmer-Nr.: 2063Auskunft erteilt: Henning Müller-DetertDurchwahl: |
| **Pressemitteilung** | Tel.: (05 41) 501-Fax: (05 41) 501-e-mail: | 20634420mueller-detert@lkos.de |

Landkreis Osnabrück Sprechzeiten: Der Landkreis im Internet:

Am Schölerberg 1 Montag bis Freitag, 8.00 bis 13.00 Uhr. http://www.lkos.de

49082 Osnabrück Donnerstag auch bis 17.30 Uhr.

 Ansonsten nach Vereinbarung

**1. Mai: Kontaktbeschränkende Maßnahmen sind weiter in Kraft**

**Osnabrück.** Die jüngste Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus stammt vom 24. April. Sie enthält erste Lockerungen – bestätigt aber zugleich kontaktbeschränkende Vorgaben. Darauf weist der Landkreis Osnabrück insbesondere mit Blick auf mögliche Aktivitäten am 30. April und den Feiertag 1. Mai hin.

So gilt nach wie vor, dass physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Haushalts gehören, auf ein Minimum reduziert werden. Auch bei Zusammenkünften in der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück sollte die Runde klein sein und nach Möglichkeit keine wechselnden Personengruppen umfassen. Dabei sollten die Anwesenden die Abstandsregeln einhalten. Als Beispiele für Zusammenkünfte führt das Land Niedersachsen folgende Konstellationen an: Treffen mit den bereits ausgezogenen Kindern, mit einem engen Freund oder einer engen Freundin oder einem Ehepaar aus der Nachbarschaft.

„Wenn wir es weiterhin schaffen, wie bislang diszipliniert und abgewogen Kontakte zu pflegen, wird uns nach und nach immer mehr öffentliches, soziales und wertschöpfendes Leben möglich sein“, sagt Landrätin Anna Kebschull. Daher bitte sie alle Bürgerinnen und Bürger, nicht leichtsinnig zu werden. Jeder einzelne trage Verantwortung für die gesamtgesellschaftliche Lage.

Da die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann, ist regelmäßiges Lüften der Räume unabdingbar. Gerade bei schönem Wetter bietet es sich also an, sich im Garten – soweit vorhanden – aufzuhalten, wo auch das Einhalten des Sicherheitsabstandes in der Regel leichter umzusetzen ist. Sollte die Wohnung über einen Balkon verfügen, müsste auch hier sorgfältig auf den Sicherheitsabstand geachtet werden.

Bei den Vorgaben steht insbesondere der Schutz von Risikogruppen im Vordergrund, also älteren Menschen oder Menschen mit chronischen Erkrankungen, bei denen das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf größer ist. In diesem Fall können über Skype, Facetime oder andere digitale Plattformen Kontakte gepflegt werden.

Nicht nur mit Blick auf den 30. April und 1. Mai gilt: Partys jeglicher Art sind untersagt. Die einzigen Ausnahmen sind Hochzeits- und Trauerfeiern, die im engsten Kreise mit bis zu zehn Personen begangen werden dürfen. Bei Verstößen drohen Bußgelder in Höhe von bis zu 400 Euro je beteiligter Person.